

# Satzung

## § 1 Name , Sitz Geschäftsjahr, Vertretung

1. Der Verein führt den Namen " **Flüchtlingshilfe Glinde e.V.**" und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
2. Sitz des Vereins ist 21509 Glinde in SH
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und benennt Vertretungsberechtigte

## § 2 Zweck und Arbeitsweise des Vereins

1. Die Arbeit des Vereins dient dem Völkerverständnis und der Völkerverständigung.
2. Zweck des Vereins ist die finanzielle und logistische Förderung und Hilfe für politisch, rassisch, geschlechtsspezifisch oder religiös Verfolgte, für Migrantinnen und Migranten sowie für Flüchtlinge, die in der Bundesrepublik Deutschland Zuflucht suchen
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Organisation und Gestaltung von Veranstaltungen, Publikationen und anderen Aktivitäten, die der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, der Völkerverständigung und der Verwirklichung der Menschenrechte dienen.
  - die Unterstützung und Förderung von Selbsthilfe- und Initiativgruppen von Flüchtlingen, Migrantinnen und Migranten (die in Glinde und Umgebung tätig sind), sowie von Menschenrechtsorganisation und Verbänden, soweit sie sich mit den Problemen von Flüchtlingen und MigrantInnen befassen.
  - die finanzielle und logistische Förderung der Integration von Flüchtlingen, Migrantinnen und Migranten in die deutsche Gesellschaft in Form von Beratung, Workshops oder Publikationen
4. Der Verein darf sich zur Umsetzung seiner Satzungszwecke auch Hilfspersonen bedienen. Diese treten im Namen der Flüchtlingshilfe Glinde e.V. auf. Sie sind gegenüber dem Verein zur Rechenschaft über die Verwendung der Mittel verpflichtet.

## § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln, auch nicht im Falle des Ausscheidens aus dem Verein oder bei dessen Auflösung.
4. Ausgenommen sind Ansprüche auf Kostenerstattungen, sofern diese auf satzungsmäßigen Zwecken beruhen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden. Über die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand, die endgültige Aufnahme muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Vereine, Initiativen und Arbeitsgemeinschaften sind ordentliche Mitglieder und können jeweils nur eine Vertreterin oder einen Vertreter mit Stimmrecht entsenden.
4. Fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden. Natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell, durch Mitarbeit oder finanzielle Hilfe unterstützen möchten, können durch Antrag an den Vorstand als Fördermitglied aufgenommen werden. Über die Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
5. Lehnt der Vorstand einen Antrag auf Mitgliedschaft ab, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Antragstellers oder der Antragstellerin abschließend über die Aufnahme.
6. Die Mitgliedschaft erlischt
  - durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres
  - durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, wenn das Mitglied gegen den Vereinszweck oder die Ziele des Vereins verstößt oder diesen schadet
  - bei Vertretern oder Vertreterinnen juristischer Personen, die Mitglied des Vereins sind, wenn sie abgewählt werden oder der durch sie vertretene Verein, die Initiative oder die Arbeitsgemeinschaft sich auflöst.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung mitzuteilen

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### **1. Die Mitgliederversammlung**

- a) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins
- b) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen unter Angabe der Tagesordnung. Eingeladen werden alle ordentlichen und fördernden Mitglieder.
- c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
- d) In der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Alle Mitglieder haben Vorschlags- und Antragsrecht.
- e) Die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- f) Nicht anwesende Mitglieder können ihr Votum schriftlich (gegenüber dem Vorstand) abgeben.
- g) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- h) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

## **2. Der Vorstand**

- a) Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand handelt auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Vereine, Initiativen und Arbeitsgemeinschaften können jeweils nur ein Vorstandsmitglied stellen.
- b) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und dem/der Kassenwart/in. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- c) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in vereinsöffentlichen Vorstandssitzungen.
- d) Der Vorstand ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DS-GVO/ 25.Mai 2018) verantwortlich.
- e) Die Vorstandsmitglieder sind einzeln und auch gemeinsam von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

1. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder entrichten einen Beitrag, der in der Regel jährlich in einem Betrag zu entrichten ist.
2. Die Beitragshöhe wird in einer Beitragssatzung festgesetzt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Die Beitragssatzung regelt auch Ausnahmen von der Beitragspflicht, wie. z.B. für Einkommensschwache (und juristische Personen).

## **§ 7 Finanzierung**

Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Mitgliedsbeiträgen, Förderbeiträgen und Spenden, sowie aus Veranstaltungseinnahmen und öffentlichen Zuschüssen.

## **§ 8 Kassenprüferin / Kassenprüfer**

1. Eine Kassenprüferin oder ein Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt, sie / er darf nicht dem Vorstand angehören, nicht beim Verein beschäftigt sein oder mit dem Verein in Geschäftsbeziehungen stehen.
2. Sie / Er prüft am Ende des Geschäftsjahres die Kasse des Vereins und erstattet auf der Mitgliederversammlung Bericht über das Prüfergebnis. Ihr / Ihm ist auf Verlangen Einblick in alle Unterlagen der Kassenwartin/ des Kassenwarts zu gewähren.

## **§ 9 Verteilung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das verbleibende Restvermögen nach Abdeckung der Verbindlichkeiten an den FLÜCHTLINGSRAT SCHLESWIG-HOLSTEIN e.V.,

Geschäftsstelle Oldenburger Str. 25, 24143 Kiel.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.